

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9187 — Autolaunch/Beijing Electric Vehicle Co/JVs)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 441/09)

1. Am 23. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Autolaunch Ltd. („Autolaunch“, Irland), kontrolliert von Magna International Inc. („Magna“),
- Beijing Electric Vehicle Co., Ltd. („BJEV“, China), Teil der Beijing Automotive Group Co., Ltd. („BAIC Group“),
- Magna Blue Sky NEV Technology (Zhenjiang) Co., Ltd. („Tech-JV“),
- Blue Sky NEV Manufacturing Co., Ltd. („CM-JV“).

Autolaunch und BJEV übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Tech-JV und CM-JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Autolaunch stellt Werkzeuge her und erbringt damit verbundene Dienstleistungen. Das Unternehmen ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Cosma Tooling Ireland Unlimited, die direkt von Magna, einem weltweit tätigen Automobilzulieferer, gehalten wird.
- BJEV ist vor allem in den Bereichen Fahrzeugintegration sowie Anpassung, Herstellung und Entwicklung von Fahrzeugsteuerungssystemen, elektrischen Antriebssystemen und Systemen für reine Elektroautos tätig. BJEV ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der BAIC Group.
- Das Tech-JV wird Ingenieurleistungen für die Herstellung von Elektrofahrzeugen mit Blade-Gehäusetechnologie erbringen, und das CM-JV wird Elektrofahrzeuge mit Blade-Gehäusetechnologie in China herstellen und anbieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> Abl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9187 — Autolaunch/Beijing Electric Vehicle Co/JVs

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---